



Urteil zu BSG 2013-05-06-2

In dem Verfahren BSG 2013-05-06-2

1. ■■■
2. ■■■
3. ■■■
4. ■■■

vertreten durch ■■■

— Antragsteller und Berufungsgegner —

gegen

Piratenpartei, Landesverband Sachsen, ■■■

vertreten durch ■■■

— Antragsgegner und Berufungsführer —

wegen Anfechtung der Aufstellungsversammlung Landesverband Sachsen am 12.01.2013 (Claußnitz)

hat das Bundesschiedsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.06.2013 durch die Richter Benjamin Siggel, Claudia Schmidt, Markus Kompa, Markus Gerstel und Katrin Kirchert in der Sitzung am 10.06.2013 entschieden:

- 1. Das Urteil des Landesschiedsgerichts Sachsen vom 30. April 2013, Az.: LSG-SN-03/13, 05/13, 08/13, 10/13, 11/13 wird aufgehoben.**
- 2. Der Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung in Claußnitz/Chemnitz zur Wahl eines Landeslistenwahlvorschlags vom 12. Januar 2013 zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages wird zurückgewiesen.**

Sachverhalt

Der Kreisverband (KV) Leipzig führte am 16.12.2012 die Wahl zur Direktkandidatur im Wahlkreis Leipzig zur Wahl des 18. Deutschen Bundestags durch. Auf dieser Veranstaltung erschienen 13 Personen von einer Liste von 23 Personen, die eigenmächtig durch das damalige Vorstandsmitglied des KV Leipzig ■■■V■■■ am 12.12.2012 in die Mitgliederdatenbank eingetragen worden waren. Nach inzwischen unstreitiger Darstellung lag kein konsentierter Vorstandsbeschluss über eine Aufnahme dieser Personen als Mitglieder vor.

Seit längerem war es bei der Aufnahme von Neumitgliedern im Landesverband (LV) Sachsen geduldet Praxis gewesen, dass nur ein Mitglied des Vorstands die Aufnahme erklärte. Dieses im offenen Widerspruch zur Satzung stehende Verfahren war bereits am 30.08.2012 in einer Sitzung des KV Leip-

– 1 / 14 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Katrin
Kirchert
Ersatzrichterin

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Joachim
Bokor

Markus
Kompa

Georg
von Boroviczeny
Ersatzrichter



zig aufgegeben worden. Weiterhin wurde die Praxis auf einem Verwaltungstreffen in Frankfurt am Main am 20./21.10.2012 problematisiert, ebenso auf dem Bundesparteitag (BPT) 2012.2 in Bochum am 24./25.11.2012. In Bochum war zudem die schwebende Unwirksamkeit von Mitgliedschaften bis zur erstmaligen Zahlung des Mitgliedsbeitrags eingeführt worden. Nach einem ordentlich getroffenen Beschluss sollten die Mitglieder ein Begrüßungsschreiben erhalten, in dem sie zur Zahlung aufgefordert werden um den Schwebzustand zu beenden. Nach dem BPT in Bochum erfolgte von Seiten des Landesgeneralsekretärs **G** eine Anweisung an alle KVs, für die Aufnahme folgenden Textbaustein zu verwenden:

Der Vorstand [Untergliederung] beschließt, dass der Antragsteller ..[Name].. in die Piratenpartei Deutschland aufgenommen wird. Die Mitgliedschaft ist gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 Bundessatzung entweder bis zur Zahlung des Beitrages oder bis zum [DATUM] schwebend. Bis zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat der Antragsteller keinerlei Mitgliederrechte. Sollte bis zum [Datum] kein Mitgliedsbeitrag eingegangen sein, ist der Antrag abgelehnt und es kommt keine Mitgliedschaft zu stande.

Basierend auf der Nummerierung in der den Streitparteien durch den Berufungsführer vorgelegten Liste, haben von den 23 Personen lediglich die Personen mit den Nummern 3–9, 12–15 und 22, 23 einen Mitgliedsbeitrag am 16.12.2012 auf der Aufstellungsversammlung (AV) Leipzig bar gezahlt und wurden dort akkreditiert. Die Person 11 soll einen Beitrag per Überweisung gezahlt haben und ebenfalls auf der AV Leipzig akkreditiert worden sein. Den Personen mit den Nummern 10 und 16 war die Akkreditierung in Claußnitz nicht verweigert worden. Die Person 10 war durch den Landesverband Sachsen aufgenommen worden, die Person 16 war bereits im August 2012 aufgenommen worden. Die Personen 1, 2, 17–21 haben keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet. Die Person 15 ist personenidentisch mit dem Antragsteller zu 1).

Im Anschluss an die AV Leipzig wurde die umstrittene Akkreditierung in Leipzig seit dem 17.12.2012 in diversen Foren und in der Tagespresse mit großem Interesse besprochen. Der Antragsgegner erklärte, dass diese Personen nicht auf der AV Claußnitz zur Listenaufstellung am 12./13.01.2013 akkreditiert werden würden, da er sie nicht als Mitglieder akzeptiere. Am 20.12.2012 wurde beim Stammtisch Leipzig davor gewarnt, dass die Bundestagswahl für die Liste der Piraten Sachsen gefährdet sei, wenn die Personen nicht rückwirkend per Beschluss aufgenommen würden. Am 23.12.2012 trat der Vorstand des Kreisverbandes zum 31.12.2012 zurück. Am 09.01.2013 übernahm ein kommissarischer Vorstand.

Der Antragsteller zu 1) beantragte am 02.01.2013 am Landesschiedsgericht (LSG) Sachsen erfolglos den Erlass einer einstweiligen Anordnung, den Antragsgegner zu verpflichten, ihn auf der AV Claußnitz am 12./13.01.2013 zu akkreditieren, LSG-SN-04/13. Eine einstweilige Verfügung bei den ordentlichen Gerichten wurde nicht beantragt. Das Hauptsacheverfahren zu LSG-SN-04/13 verfolgte er nicht mehr, etwa in Form einer Fortsetzungsfeststellungsklage. Außer dem Antragsteller zu 1) hat keiner der fraglichen Personen versucht, seine Teilnahme an der Aufstellungsversammlung über Parteigerichte oder im ordentlichen Rechtsweg zu realisieren.

Weder der Antragsteller zu 1), noch die sonstigen betroffenen Personen haben den Versuch unternommen, den am 09.01.2013 eingesetzten kommissarischen Vorstand des KV Leipzig für eine Zustimmung

zu einer Mitgliedschaft zu gewinnen oder ihren Mitgliedsstatus durch ein Schiedsgerichtsverfahren feststellen zu lassen.

Auf der Aufstellungsversammlung der Piratenpartei Sachsen für die Wahl des 18. Deutschen Bundestags in Claußnitz/Chemnitz am 12./13.01.2013 wurden zwischen 5 und 8 der genannten Personen mit Verweis auf ihren unklaren Mitgliedsstatus nicht akkreditiert.

Die Antragstellerin zu 2) wurde ordnungsgemäß akkreditiert und war Kandidatin für die Bundestagsliste. Nach der Vorstellungsrede, in der sie nach eigener Aussage ausweislich des Protokolls ausreichend Zeit hatte, sich vorzustellen, entschied die Versammlung, der Antragstellerin keine Fragen zur Kandidatur zu stellen.

Die Antragsteller zu 3) und 4), beide unstrittig Piraten, nahmen an der AV Claußnitz teil und wurden akkreditiert.

Der Antragssteller zu 1) focht am 11.03.2013 die Aufstellungsversammlung am Landesschiedsgericht (LSG) Sachsen an und beantragte die Nichtigerklärung der AV. Er begründet dies damit, dass ihm bei der AV die Akkreditierung mit dem Hinweis darauf verweigert wurde, er sei nicht Mitglied der Piratenpartei. Weiterhin seien weitere Personen anwesend gewesen, denen die Akkreditierung mit Verweis darauf, sie seien nicht Mitglied geworden, verweigert wurde. Namentlich benannt wurden aus der vorgelegten Liste die Personen mit der Nummer 5, 8 und 13.

Am 04.04.2013 erließ das LSG Sachsen in einem Verfahren zwischen dem Antragsteller zu 1) und dem „Kreisparteitag, Piratenpartei Kreisverband Leipzig, vertreten durch den Vorsitzenden des KV Leipzig“ zugunsten des Antragstellers zu 1) ein Urteil mit dem Tenor:

Es wird festgestellt, dass der Antragsteller als Mitglied der Piratenpartei Deutschland auf dem außerordentlichen KPT 2013.0 am 9. Februar 2013 hätte akkreditiert werden müssen.

Ein ursprünglicher Antrag, es sei festzustellen, dass der Antragsteller zu 1) „stimmberechtigtes Mitglied der Piratenpartei Deutschland im Landesverband Sachsen geworden“ sei, wurde nicht tenoriert. Das Urteil wurde rechtskräftig und in das Verfahren des Antragstellers zu 1) erstinstanzlich eingebracht. Der hiesige Antragsgegner hatte vor Rechtskraft keine Kenntnis von diesem Verfahren und war auch nicht beigelegt.

Weiterhin macht der Antragsteller geltend, es sei die Person ■ U ■ zu Unrecht akkreditiert worden, da dieser kein Mitglied mehr gewesen sei.

Die Antragstellerin zu 2) focht am 13.01.2013 die Aufstellungsversammlung an. In dem Verzicht der Aufstellungsversammlung auf eine weitere Befragung sieht die Antragstellerin zu 2) eine Verletzung der Gleichbehandlung der Kandidaten. Weiterhin bemängelte sie, das Wahlergebnis sei nur durch eine einmalige Zählung ermittelt worden. Auch seien weitere Personen anwesend gewesen, denen die Akkreditierung mit Verweis darauf, sie seien nicht Mitglied geworden, verweigert wurde.

Der Antragsteller zu 3) focht am 28.02.2013 die AV an. Zur Begründung führt er aus, es seien nicht alle Mitglieder akkreditiert worden und andere seien in Erwartung ihrer Nichtakkreditierung möglicher-

weise gar nicht erst erschienen. Weiterhin machte auch dieser Antragsteller geltend, die Person ■ U ■ sei zu Unrecht akkreditiert worden, da dieser kein Mitglied mehr gewesen sei.

Der Antragssteller zu 4), focht am 08.03.2013 die AV an. Er verwendet hierfür eine im Wortlaut weitgehend identische Begründung wie der Antragsteller zu 1).

Mit Beschluss vom 27.03.2013 verband das LSG die Verfahren der Antragsteller 1)-4) zu einem Verfahren.

Der Landesvorstand Sachsen nahm am 05.04.2013 Stellung zum Verfahren. Er bestätigte, dass 5 Personen, deren Mitgliedsstatus zweifelhaft war, die Akkreditierung verweigert wurde, unter ihnen der Antragsteller zu 1). Der Landesvorstand bestritt deren Mitgliedschaft mit dem Hinweis darauf, dass es an einem gültigen Aufnahmebeschluss des Vorstandes mangle, der gemäß § 3 Abs. 2 Bundessatzung für eine Mitgliedschaft erforderlich sei. Damit sei die Aufnahme vom 16.12.2012 formal unwirksam. Verfahren und Urteil LSG-SN-6/12 vom 04.04.2013 wurde dem Landesvorstand erst in der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung bekannt.

Zur Frage der Mitgliedschaft von ■ U ■, die von den Antragstellern zu 1), 3) und 4) aufgeworfen wurde, führte der Vorstand aus, er habe zwar am 26.11.2012 eine Austrittserklärung erhalten, jedoch am 27.11.2012 – und damit noch bevor das Schreiben vom 26.11.2012 überhaupt bearbeitet wurde – einen schriftlichen Hinweis des Mitglieds bekommen, dass man ihm das Austrittsschreiben unbearbeitet zurücksenden möge. Dies wurde entsprechend umgesetzt. Weiterhin sei während der Versammlung gefragt worden, ob Zweifel an der korrekten Akkreditierung von irgendjemandem bestehe. Es wurden jedoch von keiner Seite Zweifel angemerkt. Der Antrag sei daher abzuweisen.

Hinsichtlich der Antragstellerin zu 2) wandte der Vorstand ein, die Versammlung habe sich gegen eine Befragung entschieden und diese demokratische Entscheidung sei zu respektieren. Den Vorwurf einer nur einmaligen Zählung wies er als unzutreffend zurück. Der Antrag sei daher abzuweisen.

Zum Antragsteller zu 3) bezweifelte der Vorstand den Klagewillen des Antragstellers. Dieser würde bloß über allgemein bekannte Tatsachen orakeln und nur zufällig ausschlaggebende Fakten berühren. Es seien maximal ein halbes Dutzend Personen die Akkreditierung verweigert worden. Der Antrag sei abzulehnen.

Zum Antragsteller zu 4) bezweifelte der Vorstand die Ernsthaftigkeit des Vorbringens. Der Antrag sei zu 90% identisch mit dem Antrag des Antragstellers zu 1), inklusive Rechtschreib- und Grammatikfehler. Dem Antragsteller schein es damit nicht um die Wahrung eigener Rechte zu gehen. In der Sache machte der Vorstand keine anderen Ausführungen als zu den Antragstellern unter 1)-3) und beantragte den Antrag abzulehnen.

Am 30. April 2013 stellte das Landesschiedsgericht Sachsen durch Urteil für die Aufstellungsversammlung der Landesliste zur Bundestagswahl 2013 des Landesverbandes Sachsen der Piratenpartei Deutschland vom 12.01.2013

- Anfechtungsgründe fest und
- erklärte die Landesliste für nichtig.

Zur Begründung führte das LSG aus, dass mehreren Personen die Akkreditierung zur Aufstellungsver- – 4 / 14 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Katrin
Kirchert
Ersatzrichterin

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Joachim
Bokor

Markus
Kompfa

Georg
von Boroviczeny
Ersatzrichter

sammlung verweigert worden sei, und bereits die Teilnahme einer einzigen weiteren Person die Landesliste hätte verändern können. Die Teilnahme von ■ U ■ sei dagegen zulässig gewesen, da keine Zweifel an seiner Mitgliedschaft bestünden. Auch das Vorbringen der Antragstellerin zu 2) greife nicht durch. Die Entscheidung, die Bewerberin nicht zu befragen, sei auf Grundlage der geltenden Rechtsordnung vorgenommen worden.

Der Landesgeneralsekretär erklärte ohne Rücksprache mit dem Vertreter am 30.04.2013 um 21.30 Uhr einen „Rechtsmittelverzicht“ gegenüber dem LSG. Diese Erklärung wurde gegenüber dem LSG am 01.05.2013 um 0:45 Uhr durch den Landesvorsitzenden als Versehen widerrufen. Eine vorherige Kenntnisnahme der Antragsteller ist nicht bekannt.

Mit E-Mail vom 06.05.2013 legte der Antragsgegner Berufung beim Bundesschiedsgericht ein.

Er beantragt,

1. das Urteil des Landesschiedsgerichts Sachsen vom 30.04.2013, Az.: LSG-SN-03/13, 05/13, 08/13, 10/13, 11/13 aufzuheben
2. festzustellen, dass die Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung zur Wahl eines Landeslistenwahlvorschlags vom 12.01.2013 zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages wirksam ist.

Der Berufungsführer beanstandet, das Ausgangsgericht habe die unterschiedlichen Fälle nicht ausreichend differenziert. Die Klagen der Antragsteller 1)-4) seien bereits unzulässig, soweit sie die Nichtakkreditierung Dritter geltend machen, da hier keine Verletzung eigener Rechte im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO vorliege. Dasselbe gelte für die Teilnahme einer weiteren Person, deren Mitgliedsstatus von dem Berufungsgegner in Frage gestellt wird.

Im Übrigen seien die Anträge unbegründet. Die vom LSG Sachsen angenommene Mitgliedschaft des Antragstellers zu 1) habe keine Rückwirkung auf einen Zeitpunkt, zu dem der Mitgliedsstatus noch strittig war. Weiterhin sei es der Akkreditierung und den Verantwortlichen nicht möglich gewesen, eine andere Entscheidung zu treffen, solange der Mitgliedsstatus ungeklärt war. Denn wäre eine Akkreditierung vorgenommen worden und der Mitgliedsstatus des Antragstellers zu 1) hätte sich im nachliegenden Verfahren als nicht existent herausgestellt, hätte das Problem der Nichtigkeit wegen Teilnahme von Nichtparteimitgliedern bestanden.

Der Antrag der Antragstellerin zu 2) sei unbegründet, weil keine Zweifel an der korrekten Auszählung der Entscheidung der Versammlung bestünden und es nicht zu beanstanden gewesen sei, die Kandidatin nicht zu befragen.

Zudem seien die Verstöße bestenfalls solche gegen die Satzung, aber keine gegen das Gesetz. Letzteres sei aber erforderlich, um Auswirkungen auf die Gültigkeit eines Wahlvorschlags zu haben.

Schlussendlich seien die Verstöße auch nicht mandatsrelevant geworden, da eine zusätzliche Stimme bei keinem Kandidaten Auswirkungen auf das im ersten Wahlgang zu erreichende Quorum gehabt hätte. Allenfalls die im zweiten Wahlgang festgelegte Reihung hätte geringfügig verändert werden können, jedoch nur bei einem extrem vom Schnitt abweichendem Stimmverhalten.

Mit Schriftsatz vom 08.05.2013 beantragten die Berufungsgegner, die Berufung zurückzuweisen. – 5 / 14 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Katrin
Kirchert
Ersatzrichterin

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Joachim
Bokor

Markus
Kompa

Georg
von Boroviczeny
Ersatzrichter

Die Antragsteller, in der Berufungsinstanz nunmehr vertreten durch einen gemeinsamen Antragstellervertreter, machen geltend, die angefochtene Landesliste sei unter grober Verletzung von Rechtsvorschriften zustande gekommen. Mindestens 13 Personen seien von der Aufstellungsversammlung rechtswidrig ausgeschlossen worden und dies genüge, um von einer anderen Zusammensetzung der Landesliste auszugehen, wenn diese Mitglieder zugelassen worden wären.

Mit Schriftsatz vom 26.05.2013 ergänzten die Antragsteller ihren Vortrag.

Die Berufung sei bereits unzulässig, da der Landesvorstand Sachsen am 30.04.2013 gegenüber dem LSG einen Rechtsmittelverzicht erklärt habe. Daran ändere auch die widerrufende Meldung des Landesvorsitzenden gegenüber dem LSG am 01.05.2013 um 0:45 Uhr nichts, in der der Verzicht als Versehen dargestellt würde.

Die Nichtakkreditierung von mindestens 13 Personen verstoße gegen Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG, wonach die innere Ordnung von Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen müsse. Anderenfalls wären Abstimmungsmanipulationen wie beim Ermächtigungsgesetz des Reichstages 1933 möglich. Daher seien alle Anträge zulässig.

■ U ■ sei weiterhin rechtswirksam aus- aber nicht wieder eingetreten. Insofern sei er zu Unrecht akkreditiert worden.

Die Fehler seien auch mandatsrelevant geworden, da sich bei korrekter Akkreditierung aller Mitglieder erhebliche Auswirkungen auf die Liste ergeben hätten.

Den Parteien wurde am 29.05.2013 ein umfangreicher richterlicher Hinweis zur vorläufigen Rechtsauffassung des BSG übersandt. Auf nachhaltigen Wunsch des Antragstellervertraters wurde entgegen der Empfehlung des BSG mündlich verhandelt. Hierzu wurden die Parteien mit Ladung vom 29.05.2013 zum 03.06.2013 und dann zum 08.06.2013 zur mündlichen Verhandlungen mittels der von den Antragstellern vorgeschlagenen Konferenzsoftware „Mumble“ geladen und diese durchgeführt. Die Antragsteller stellten drei Mal Befangenheitsgesuche jeweils gegen eine Vielzahl der Richter, die jedoch sämtlich als unzulässig zurückgewiesen wurden. Die Antragsteller rügten zudem einen ihrer Ansicht nach bestehenden Ladungsmangel zur ersten Verhandlung, der auch auf die zweite Verhandlung durchschlage. Die Parteien wurden im ersten Verhandlungstermin um weiteren schriftlichen Vortrag zur Akkreditierung sowie um Angebote für Beweismittel gebeten und in terminlicher Abstimmung zum zweiten Verhandlungstermin geladen. Beschränkungen ihrer Beweismittel wurden den Parteien ausdrücklich nicht auferlegt. In der mündlichen Verhandlung vom 08.06.2013 wurde erneut umfassend in den Sach- und Streitstand eingeführt und formlos erstmals präsenze Zeugen angehört sowie eine Audio-Aufnahme vorgespielt. Die Antragsteller stellten einen Beweis Antrag auf Vernehmung bestimmter nicht anwesender Zeugen, den das Gericht nicht in der mündlichen Verhandlung beschied. Den Antragstellern wurde umfassende Redezeit und die Möglichkeit der Befragung von Zeugen eingeräumt. Den Parteien wurde zum Schluss der mündlichen Verhandlung umfassende Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.



Entscheidungsgründe

Das Urteil war aufzuheben, weil keine Anfechtungsgründe vorlagen.

Bei der Aufstellungsversammlung der Piratenpartei Sachsen für die Wahl des 18. Deutschen Bundestags in Claußnitz/Chemnitz am 12./13. Januar 2013 wurden alle Grundsätze einer demokratischen Wahl gewahrt.

Im Einzelnen:

I.

1. Die Berufung ist zulässig

Der Antragsgegner war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 SGO ordnungsgemäß vertreten. Die Frist des § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO wurde gewahrt. Das Bundesschiedsgericht ist nach § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO zuständig.

2. Ein wirksamer Rechtsmittelverzicht des Antragsgegners wurde nicht erklärt

Prozesshandlungen können von Vorständen wirksam nur durch nach § 9 Abs. 3 Satz 1 SGO bestellte Vertreter vorgenommen werden, die bis auf Widerruf (einzig) postulationsfähig sind. Diese Vorschrift dient gerade der Klarheit, bei Auseinanderfallen von Entscheidungsträgern sowohl innerhalb eines Gremiums als auch im Verhältnis zum Vertreter genau einen rechtsverbindlichen Ansprechpartner zu definieren. Andernfalls wäre ein Prozess praktisch kaum durchführbar, da jede Prozesshandlung permanent von politischen Mehrheiten abhängig wäre. Ob der Landesvorstand einen Rechtsmittelverzicht erklären wollte oder ein solches versucht hat, ist daher aufgrund der Formunwirksamkeit unbeachtlich. Einzig postulationsfähiger Vertreter war Joachim Bokor, dessen Vertreterereignschaft unwiderrufen und damit weiterhin wirksam war. Eine konkludente Bevollmächtigung eines anderen Vertreters scheidet am Wortlaut des § 9 Abs. 3 Satz 1 SGO, der einen Widerruf der ursprünglichen Bevollmächtigung voraussetzt.

Ein gegenüber den Antragstellern erklärter Rechtsmittelverzicht – und nur aus einem solchen könnten sie überhaupt Rechte herleiten – liegt im Übrigen bereits objektiv nicht vor. Ein „Rechtsmittelverzicht“ mag zwar der Autonomie der Parteien unterliegen und kann untereinander erklärt werden, ist in der SGO jedoch nicht vorgesehen, insbesondere nicht gegenüber den Gerichten. Daher ist das LSG weder Adressat eines „Rechtsmittelverzichts“, noch wäre es empfangszuständig. Zudem wäre nicht ersichtlich, dass der „Rechtsmittelverzicht“ den erstinstanzlich selbst vertretenen Parteien vor dem Widerruf überhaupt zugegangen wäre.

3. Das BSG konnte in obiger Besetzung die Verhandlungen durchführen und entscheiden

Die von den Antragstellern gestellten Befangenheitsgesuche waren unzulässig.

Zum Befangenheitsgesuch vom 26.05.2013 wird auf den bereits den Parteien zugegangenen Beschluss vom 29.05.2013¹ verwiesen.

Zu den beiden Befangenheitsgesuchen vom 02.06.2013 wird auf den bereits mündlich verkündeten Beschluss vom 29.05.2013 und die schriftliche Ausführung vom 10.06.2013² verwiesen.

¹http://wiki.piratenpartei.de/Datei:BSG_2013-05-06-2-Befangenheit.pdf

²http://wiki.piratenpartei.de/Datei:BSG_2013-05-06-2-Befangenheit-2.pdf



4. Die Rüge gegen die Durchführung der mündlichen Verhandlung wegen reklamierter Ladungsmängel wird zurückgewiesen

a.

Es besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass ein dringender Fall nach § 10 Abs. 5, Satz 3, 1. Fall SGO vorliegt, so dass die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden konnte.

b.

Eine solche Ladung lag für die mündliche Verhandlung am Montag, den 03.06.2013 vor. Die Ladung zum Montag, den 03.06.2013, 20 Uhr, war nach den Gepflogenheiten der Piratenpartei rechtmäßig und ausreichend.

Fristbeginn für die Ladung war Freitag, der 31.05.2013, da die Ladung am Donnerstag per E-Mail zuzugang. Auf den Zeitpunkt eines „erwartungsgemäßen Zugangs“ von Willenserklärungen (was für eine Ladung allenfalls analog zuträfe) im Sinne der Rechtsübung zu § 130 BGB kommt es nicht an, da es sich bei Ladungen nicht um Willenserklärungen handelt, sondern um ein den Fristbeginn auslösendes Ereignis, bei dem der tatsächliche Zugang ausreichend ist. Es ist gerade Sinn der Drei-Tagesfrist, Unbilligkeiten beim nicht vorhersagbaren Zeitpunkt konkreter Kenntnisnahme aufzufangen. In der Piratenpartei, die typischerweise vernetzt ist, darf zudem eine Kenntnisnahme des Zugangs von E-Mails auch zu später Stunde erwartet werden, etwa auf mobilen Endgeräten. Dies entspricht auch der Parteiübung. Abzustellen ist insoweit nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SGO nur auf die Person des bevollmächtigten Parteivertreters, der nach Kenntnis des Gerichts auch zu später Stunde per E-Mail zu kommunizieren pflegt. In seinen Schriftsätzen hat sich der Parteivertreter zudem keine Zeitpunkte vorbehalten, an denen er einen Zugang nicht als fristauslösend akzeptieren würde, obwohl ihm schon aus seiner Eigenschaft als vormaliger Landesschiedsrichter die Parteiübung bekannt sein musste.

Die Rüge des Antragstellers ist insoweit schon deshalb un schlüssig, als die Antragsteller für den Zugang nicht einmal eine tatsächliche Beschwer vorgetragen haben. So hat der Antragstellervertreter eine tatsächliche Kenntnisnahme am Donnerstag nicht in Abrede gestellt, sondern nur auf einen zu erwartenden Zeitpunkt einer Kenntnisnahme abgestellt. Hierauf könnte er sich jedoch ebenso wenig berufen wie im Fall einer Annahmeverweigerung.

Zwischen Ladung und Tag der Verhandlung lagen drei Tage. Der Umstand, dass der letzte Tag auf einen Sonntag fiel, ist für das Fristende unschädlich, denn einen Verweis auf § 193 BGB, der originär nicht für Satzungen gilt, enthält die SGO im Gegensatz etwa zu § 222 ZPO nicht. Parteigerichte fallen nicht unter den Gerichtsbegriff des § 186 BGB, der auf den konventionellen Rechtsverkehr abstellt. Die Auslegung, was unter drei Tagen im Sinne der Satzung zu verstehen ist, obliegt damit nach § 14 Abs. 1 PartG dem Schiedsgericht. Ein Bedürfnis für eine Anwendung des § 193 BGB besteht nicht, da sich diese Regel auf die Gepflogenheiten des konventionellen Geschäftsverkehrs bezieht, der von Montags bis Freitags erfolgt. Piraten sind jedoch 24/7 und an den Wochenenden sogar besonders aktiv, so etwa während der streitgegenständlichen Aufstellungsversammlung. Die für Eilfälle geschaffene Regel würde in der Hälfte aller Fälle leer laufen, da bei Zugang einer Ladung nach Dienstag immer fünf Tage zu gewähren wären.

Zweifel an einer tatsächlichen Beschwer der Antragsteller ergeben sich auch deshalb, weil diese sich – 8 / 14 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Katrin
Kirchert
Ersatzrichterin

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Joachim
Bokor

Markus
Kompa

Georg
von Boroviczeny
Ersatzrichter

fast volle drei Tage Zeit für ihre Rüge ließen und am Sonntag, den sie formal als angeblich nicht zulässigen Tag des Fristendes rügen, einen umfangreichen Schriftsatz mit Rügen und Befangenheitsgesuchen einreichten, statt den Prozess in der Sache zu fördern.

c.

Ein bei weiter Auslegung des Gerichtsbegriffs in §§ 186, 193 BGB zu unterstellender Ladungsmangel wäre jedenfalls durch die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung am Freitag, den 07.06.2013, geheilt worden.

Der zweite Verhandlungstermin stellte eine vollwertige Verhandlung dar, da der Termin in Absprache mit den Parteien festgelegt wurde, die Parteien hierzu nach allen Ansichten ordnungsgemäß geladen waren, alle wesentlichen Teile der ersten mündlichen Verhandlung wiederholt wurden und umfassend rechtliches Gehör gewährt wurde.

Zu diesem weiteren Verhandlungstermin waren die Parteien am Montag, den 03.06.2013 nach Abstimmung (§ 10 Abs. 5, Satz 3, 2. Fall SGO) mündlich geladen worden. Eine deklaratorische Ladung ging den Parteien am selben Abend in Textform zu, wobei der Antragstellervertreter zusagte, „kurz vor Mitternacht“ sein Postfach zu überprüfen. Einer Bitte um Zusendung einer Eingangsbestätigung sind die Antragsteller nicht nachgekommen, für eine Ladung ist eine solche jedoch auch nicht erforderlich.

Ein unterstellter Ladungsmangel zum ersten Verhandlungstermin schlägt nicht auf den zweiten Verhandlungstermin durch, da insoweit keine Beschwerde vorliegt. Die im Rahmen des ersten Termins erfolgte Bescheidung der Befangenheitsgesuche erforderte schon keine mündliche Verhandlung; das von den Antragstellern gesuchte Rechtsgespräch diesbezüglich war wegen Unanfechtbarkeit (§ 5 Abs. 5 Satz 2 SGO) ohne Belang. Konkrete Verhandlungsergebnisse wurden in der ersten mündlichen Verhandlung nicht erzielt, sondern im wesentlichen Mängel in der bisherigen Sachverhaltsdarstellung der Parteien festgestellt, deren Beweisangebote ebenfalls zu wünschen übrig ließen. Die Parteien waren daher um weiteren Vortrag in Textform und Beweismittel insbesondere bzgl. der strittigen Parteizugehörigkeiten gebeten worden, um den zweiten Termin sinnvoll vorzubereiten. Den Parteien wurden bei der Art der vorzuschlagenden Beweismittel ausdrücklich keine Beschränkungen gemacht.

An diesem zweiten mündlichen Verhandlungstermin am 07.06.2013 wurde erneut und unverändert der gesamte Sachverhalt verlesen und erneut die vorläufige und damals unveränderte Rechtsauffassung des Gerichts vorgetragen, wie sie den Parteivertretern bereits eine Woche zuvor in Textform vorlag. Insbesondere den Antragstellern wurde umfangreich Gelegenheit zum Vortrag gegeben, die sie auch umfassend ausschöpften. Sämtlichen Anträgen der Antragsteller, im Mumble präsente Zeugen zu hören, wurde entsprochen und den Parteien ausgiebig Gelegenheit zur Befragung gegeben. Ein vom Antragstellervertreter vorab nicht angehörter Audiobeitrag wurde in der mündlichen Verhandlung eingespielt. Auf Nachfrage des Gerichts am Schluss der zweiten mündlichen Verhandlung, ob den Antragstellern hinreichend rechtliches Gehör gewährt worden sei, beschränkten sich die Antragsteller auf die Bekräftigung der Rüge sowie auf einen Sachverhalt, der sich erst am Tage der zweiten mündlichen Verhandlung ergab, nämlich die von ihnen nicht vorab geöffnete Audiodatei.

Soweit die Antragsteller in der zweiten mündlichen Verhandlung Beweisanträge stellten, waren solche mangels geäußertem Beweisthema bereits unzulässig. Für das Gericht jedenfalls bestand kein

weiterer Aufklärungsbedarf durch Zeugeneinvernahme, da der entscheidungserhebliche Sachverhalt bereits hinreichend festgestellt worden war.

II. Die Berufung ist begründet

Das Urteil des LSG war aufzuheben, da keinem der Antragsteller ein Anfechtungsgrund gegen die Aufstellungsversammlung vom 12./13. Januar 2013 in Claußnitz zusteht.

1. Antragsteller zu 1), LSG-SN 11/13

Nach § 8 Abs. 1 SGO kann jeder Pirat die Schiedsgerichte anrufen, „der einen eigenen Anspruch erhebt, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein.“

Der Antragsteller zu 1) ist kein Pirat.

Der Antragsteller zu 1) ist zu keinem Zeitpunkt Mitglied in der Piratenpartei Deutschland geworden.

a.

Eine wirksame Erklärung des zuständigen Vorstands, in der dieser ordnungsgemäß vertreten die Annahme des Mitgliedsantrags des Antragstellers zu 1) nach § 3 Abs. 2 Bundessatzung erklärt hätte, oder die Heilung eines solchen Vertretungsmangels konnte nicht festgestellt werden.

b.

Eine Bindung an die in einem anderen Verfahren geäußerte Rechtsansicht des LSG, der Antragsteller zu 1) sei Mitglied in der Piratenpartei geworden, besteht nicht.

Das gegenüber dem „Kreisparteitag Leipzig“ ergangene Urteil LSG-SN-06/13 vom 04.04.2013 mag zwar eine Mitgliedschaft implizieren, Tenor und Antragsgegner jedoch betreffen einzig die dort genannte Veranstaltung, die zeitlich nach der hier streitgegenständlichen AV Claußnitz stattfand. Es scheint sich um ein Feststellungsurteil im Fortsetzungszusammenhang zu handeln, da ansonsten ein schlüssiger Tenor nicht zu erkennen ist. Eine Feststellung, ob und ab wann der Antragsteller Mitglied der Piratenpartei geworden ist, oder dass der Antragsteller auf der AV Claußnitz hätte akkreditiert werden müssen, wurde weder in diesem Verfahren, noch in einem anderen getroffen. So hat denn auch das LSG nicht antragsgemäß tenoriert, der Antragsteller zu 1) sei „stimmberechtigtes Mitglied der Piratenpartei Deutschland im Landesverband Sachsen geworden“, sondern diese Mitgliedschaft offenbar vorausgesetzt.

Ein Rechtsirrtum des LSG über eine Mitgliedschaft in der Piratenpartei ist lediglich eine Vorfrage, welche andere Gerichte und Instanzen nicht bindet. Die Rechtskraft des gegen den Kreisparteitag ergangenen Urteils beschränkt sich auf den veranstaltungsbezogenen Tenor und eben diesen KV.

Dieses Urteil ist zudem evident rechtswidrig, weil objektiv keine satzungsgemäße Aufnahme in die Piratenpartei Deutschland erfolgte und dieser Mangel nie geheilt wurde, im Gegenteil der KV eine nachträgliche Genehmigung ausdrücklich versagte.

c.

Auch die vom Antragsteller angeführten Sachverhalte ersetzen keinen fehlenden Vorstandsbeschluss. Einen gutgläubigen Erwerb einer Parteimitgliedschaft durch Rechtsschein gibt es nicht.

Hintergrund der Streitigkeiten um die Nichtakkreditierung war der seinerzeit unklare Mitgliedsstatus des Antragstellers zu 1). Diese damaligen Unklarheiten resultierten aus einer Kombination aus einer Änderung der Aufnahmepraxis und einem Organisationsversagen des KV Leipzig, das schließlich in dem Rücktritt des gesamten Vorstandes am 23.12.2012 zum 31.12.2012 gipfelte.

Es kann dahinstehen, ob die Praxis eine gewisse Verbreitung innerhalb des Landesverband Sachsen hatte, Mitglieder durch Einzelentscheide von Vorstandsmitgliedern quasi „freihändig“ aufzunehmen. Eine solche Praxis existierte im KV Leipzig aber jedenfalls nach Wechsel der Aufnahmepraxis seit dem 30.08.2012 nicht mehr; im Oktober wurde das Problem der freihändigen, unregelmäßigen Aufnahme auch auf dem Landesverwaltungstreffen thematisiert, ebenso nach dem BPT in Bochum, auf dem die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages als Aufnahmeerfordernis in die Satzung aufgenommen wurde.

Eine Mitgliedschaft begründete sich auch nicht durch die ohne Beschluss des Vorstandes erfolgte Eintragung des Antragstellers zu 1) in die Mitgliederdatenbank am 12.12.2012, wie von ■ V ■ veranlasst. Die Eintragung hatte zudem keinerlei Erklärungsgehalt. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Eintragung eine reine Verwaltungstätigkeit ist und nicht nach außen in Erscheinung tritt, so dass nicht einmal von einem Rechtsschein gesprochen werden könnte. Die Änderung der Aufnahmepraxis war ■ V ■ auch durchaus bekannt, denn nur deshalb hatte er ja wahrheitswidrig zunächst die Existenz eines Vorstandsbeschlusses behauptet. Die Einträge waren außerdem bereits am 19.12.2012 vom übrigen Vorstand in Frage gestellt und infolge dessen aus der Mitgliederdatenbank auch wieder entfernt bzw. auf „inaktiv“ gesetzt worden.

Der Antragsteller ist auch nicht durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages auf der AV Leipzig am 16.12.2012 Mitglied geworden, da im Bereithalten eines Zahlungsweges generell kein Erklärungsgehalt zu sehen ist. Hierfür spricht auch, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Bundessatzung die Beitragszahlung als zusätzliche Voraussetzung neben einem Aufnahmebeschluss tritt, diesen aber nicht ersetzen soll.

Auch eine etwaige Nichtreaktion auf die Beitragszahlung ist unbeachtlich, da Schweigen grundsätzlich kein Erklärungsgehalt zukommt. Eine konkludente Aufnahme scheidet mangels Beschluss aus. Die vormalige Akkreditierung während der AV Leipzig ist ein Akkreditierungsfehler, ein solcher vermittelt aber keine Mitgliedschaft. Auch die ebenfalls an den Antragsteller zu 1) versandte Einladung zur Aufstellungsversammlung vermochte allenfalls bei den Eingeladenen einen guten Glauben an eine zeitweise im System fälschlich notierte Mitgliedschaft zu begründen.

Die Freiheit einer Partei zur Ablehnung einer Mitgliedschaft entspricht auch der Wertung des Bundesgerichtshofes, der mit Blick auf Art. 21 GG und § 10 Abs. 1 Satz 1 PartG die Entscheidungsfreiheit der Parteien über die Aufnahme von Mitgliedern eine hohe Relevanz beimisst. So soll selbst trotz eines wirksamen Vorstandsbeschlusses sowohl eine Aufnahme als auch ein Aufnahmeanspruch ausscheiden, wenn der Person keine Mitgliedskarte ausgehändigt wird und die Satzung dies vorsieht (BGH NJW 1987, 2504). Dann kann aber erst recht keine Mitgliedschaft entstehen, wenn es an einem Vorstandsbeschluss gänzlich fehlt.

2. Antragstellerin zu 2), LSG-SN 5/13

Die Anträge der Antragstellerin zu 2) sind teilweise zulässig.



Der Antragstellerin zu 2) ist als Pirat antragsbefugt, § 8 Abs. 1 SGO.

a.

Soweit die Antragstellerin sich auf angeblich verletzte Mitgliedsrechte Dritter stützt, ist ihr Antrag unzulässig. Die Antragstellerin wurde selbst ordnungsgemäß akkreditiert und ist insofern nicht in eigenen Rechten verletzt. Eine Popularklage ist durch § 8 Abs. 1 SGO ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Antragstellerin zu 2) könnte mit ihrem Vorbringen hinsichtlich Dritter allenfalls dann gehört werden, wenn die Einhaltung elementarer demokratischer Grundsätze in Zweifel stünde, etwa fehlende die Gewährleistung des Wahlgeheimnisses (siehe kürzlich BSG 2013-03-25) oder die willkürliche Missachtung des Mitgliedsstatus von Personen um politische Mehrheiten zu sichern.

Ein Versuch der Benachteiligung bestimmter Mitglieder oder sonstiges pflichtwidriges Verhalten sind jedoch nicht zu erkennen. Die Verantwortlichen haben innerhalb der ihnen zustehenden Beurteilungs- und Entscheidungsspielräume gehandelt. Hierbei haben sie vermieden, dass entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 PartG das Wahlergebnis durch die Stimmen von Nichtmitgliedern verfälscht wird, da hierdurch die Gültigkeit von Wahlen gefährdet würde.

Die Verweigerung der Akkreditierung Dritter, soweit sie denn tatsächlich geschehen ist, war im Übrigen rechtmäßig, da es sich nicht um Mitglieder handelte. Den Personen Nr. 10 und 16, die unstreitig Mitglieder waren, wurde eine Akkreditierung schon nicht verweigert.

Die Personen 1–9, 11–15 und 17–23 waren zu keinem Zeitpunkt Mitglieder der Piratenpartei.

Hinsichtlich der Personen 1, 2, 17, 18, 19, 20 und 21 scheidet ein Mitgliedstatus schon offensichtlich aus, da sie ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt haben, § 3 Abs. 2 Satz 3 Bundessatzung.

Außerdem fehlt es, wie auch bei allen weiteren Personen (ausgenommen 10 und 16) an dem nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Bundessatzung erforderlichen Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Auch die Person 11, die per Überweisung gezahlt hat, sowie die Personen, die im Beisein von Vorstandsmitgliedern während der AV Leipzig Beiträge in bar bezahlt hatten (3–9, 12–15, 22, 23), sind hierdurch nicht Mitglied geworden, da im Bereithalten eines Zahlungsweges generell kein Erklärungsinhalt zu sehen ist und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Bundessatzung die Beitragszahlung als zusätzliche Voraussetzung neben einem Aufnahmebeschluss tritt, diesen aber nicht ersetzen soll. Auch eine etwaige Nichtreaktion auf die Beitragszahlung ist unbeachtlich, da Schweigen grundsätzlich kein Erklärungsgehalt zukommt. Wie bereits oben ausgeführt, kann auch aus dem zwischenzeitlich bestehenden Eintrag in die Mitglieder-datenbank nichts für eine tatsächlich bestehende Mitgliedschaft hergeleitet werden. Ebenso wenig kommt eine konkludente Erklärung in Betracht.

b.

Ebenfalls unzulässig ist der Antrag, soweit die Antragstellerin beanstandet, das Ergebnis der AV sei nur einmal ausgezählt worden. Es ist schon zweifelhaft, ob ein Erfordernis nach mehrmaligem Auszählen grundsätzlich besteht und – wenn ja – ob dieses eine subjektive Rechtsposition nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO vermittelt. Jedenfalls aber ist das Vorbringen unbegründet, da zur Überzeugung des Gerichtes feststeht, dass tatsächlich mehrmals ausgezählt wurde, wie es auch nach eigener Sachkenntnis des Gerichtes, dessen Richter ebenfalls schon Stimmzettel gezählt haben, innerhalb der Piratenpartei absolut üblich ist.

c.

Der Antrag ist zulässig, soweit die Antragstellerin eine Verletzung ihrer Chancengleichheit rügt, da die Versammlung nach ihrer Vorstellung entschieden habe, sie nicht zu befragen.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Ansprüche auf eine bestimmte Rede- oder Vorstellungszeit gibt es nicht. Ein Mangel an Vorstellungszeit ist darüber hinaus auch nicht dargetan. Die Antragstellerin selbst hatte aus eigener Entscheidung die ihr zur Verfügung stehende Redezeit von 10 Minuten nicht voll ausgenutzt und zu Protokoll gegeben, ausreichend Vorstellungszeit gehabt zu haben. Die Antragstellerin könnte einzig damit gehört werden, dass die Wahlleitung sie gegenüber Mitbewerbern benachteiligt habe. Derartiges jedoch ist nicht zu erkennen.

Einen Anspruch, von der Versammlung zusätzlich befragt zu werden, kann die Antragstellerin schon nicht im Rechtsweg geltend machen, da die Entscheidungskompetenz hierzu bei der Versammlung selbst lag. Das Abstimmen über eine zusätzliche Befragung entspricht der ständigen Parteiübung und ist definitiv demokratisch. Darüber hinaus dient die Beschränkung der Befragung gerade auch der Chancengleichheit der Bewerber. Auf diese Art soll verhindert werden, dass Bewerber sich durch abgefragte Fragen aus der Versammlung heraus eine längere Vorstellungszeit als ihre Konkurrenten verschaffen. Darüber hinaus hätte es der Antragstellerin oder möglichen Unterstützern freigestanden, sich vor dem Urnengang an die Versammlungs- oder Wahlleitung zu wenden, um eine Befragung zu erbitten oder gar durchzusetzen, wenn sie einen Anspruch hierauf zu haben glaubte.

3. Antragssteller zu 3), LSG-SN 08/13

Die Anträge des Antragstellers zu 3) sind teilweise zulässig.

Der Antragsteller ist als Pirat antragsbefugt, § 8 Abs. 1 SGO.

a.

Soweit der Antragsteller sich auf angeblich verletzte Mitgliedsrechte Dritter stützt, ist der Antrag aus den oben genannten Gründen unzulässig. Der Antragsteller wurde selbst ordnungsgemäß akkreditiert und ist insofern nicht in eigenen Rechten verletzt.

b.

Der Antrag ist zulässig, soweit der Antragsteller geltend macht, ein Nichtmitglied (■ U ■) sei in Claußnitz akkreditiert worden.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 PartG besteht die subjektive Rechtsposition, dass das Wahlergebnis nicht durch die Stimmen von Nichtmitgliedern verfälscht werden darf. Diese kann nach § 8 Abs. 1 SGO vor dem Schiedsgericht durchgesetzt bzw. im Wege der Anfechtung geltend gemacht werden.

Der Antrag ist jedoch unbegründet, da die Mitgliedschaft von ■ U ■ nicht in Frage steht. Vorübergehende, wie auch vor Bearbeitung widerrufenen Parteiaustritte sind bei den Piraten häufig. Der Vorstand hat einen gewissen Ermessensspielraum dahingehend, Austritt und Wiedereintritt zu beurteilen, dem üblicherweise keine bürokratischen Hürden entgegenstehen. Den Ausführungen des LSG hat das BSG insoweit nichts hinzuzufügen.

4. Antragssteller zu 4), LSG-SN 11/13

Die Anträge des Antragstellers zu 4) sind teilweise zulässig.

Der Antragsteller ist als Pirat antragsbefugt, § 8 Abs. 1 SGO.

a.

Soweit der Antragsteller sich auf angebliche verletzte Mitgliedsrechte Dritter stützt, ist der Antrag aus den oben genannten Gründen unzulässig. Der Antragsteller wurde selbst ordnungsgemäß akkreditiert und ist insofern nicht in eigenen Rechten verletzt.

b.

Der Antrag ist zulässig, soweit der Antragsteller geltend macht, ein Nichtmitglied (■ U ■) sei in Claußnitz akkreditiert worden. Wie bereits ausgeführt, ist der Antrag jedoch unbegründet.